

Diese Hinweise ergänzen den Onlineantrag auf Leistungen nach dem SGB II. Beantragen Sie die Leistungen im Wege des Downloads und Ausdrucks, sind sie entsprechend auf dem Antragsformular enthalten.

Hinweis zur Vertretung der Bedarfsgemeinschaft

Mit der Angabe der Daten stimmen Sie der Nutzung durch die für Sie zuständigen Mitarbeiter des Jobcenters zu, etwa um mit Ihnen Kontakt aufzunehmen. Der Antragsteller, der bei der Antragsabgabe vorspricht, handelt in diesem Moment als Vertreter für die gesamte Bedarfsgemeinschaft, die Arbeitslosengeld II zusammen beantragt. Diese beinhaltet in der Regel auch nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten und Lebenspartner, eheähnliche Partner und Kinder bis zum Alter von unter 25 Jahren, die mit im Haushalt leben. Umgekehrt beinhaltet die Bedarfsgemeinschaft bei unter 25jährigen Personen, die einen Leistungsantrag stellen, auch die im Haushalt mit lebenden Eltern. Der Vertreter der Bedarfsgemeinschaft haftet auch für die Richtigkeit der Angaben über die anderen Personen, für die der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II mit gestellt wird. Fragen Sie bitte deshalb vor der Antragsabgabe nach, wenn Sie sich bezüglich von Daten Ihrer Familienmitglieder oder Partner nicht sicher sind. Wenn einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft das wünschen, können sie sich auch nur teilweise mit vertreten lassen und z.B. die sie betreffenden Antragsteile selbst ausfüllen.

Hinweis bei Sprachproblemen

Sind Sie aufgrund Ihrer Sprachkenntnisse nicht in der Lage, diesen Antrag richtig auszufüllen, sind Sie angehalten, sich entsprechend selbst Hilfe zu holen, die Ihre Muttersprache und die deutsche Sprache beherrscht. Sie werden auch in diesem Fall für gemachte Angaben haftbar gemacht. Das Jobcenter ist aufgrund der personellen Ausstattung nur in Ausnahmefällen in der Lage, fremdsprachige Hilfestellungen anzubieten. Angaben, die in diesem Antrag nicht verpflichtend sind, - sind die zum Migrationshintergrund der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft; der Migrationshintergrund wird lediglich für statistische Zwecke benötigt und anonymisiert ausgewertet - Die Angaben zu Ihrer Telefonnummer und Email-Adresse. Gerade diese Angaben erleichtern jedoch im Bedarfsfall die Möglichkeit, mit Ihnen bei Rückfragen kurzfristig in Kontakt treten zu können. - zur Adresse und Bankverbindung Ihres Vermieters; diese Angaben erleichtern und beschleunigen im Falle einer dortigen direkten Überweisung – im Rahmen des Datenschutzes und der gesetzlichen Regelungen – die Zuordnung und die Anweisung von Leistungen

Hinweis zum eingereichten Unterlagen

Verschiedene Unterlagen insbesondere zu Vermögenswerten, die Sie bei Antragsabgabe mitführen sollen, werden in der Regel nicht kopiert, sondern nur ihre Einsichtnahme durch die Mitarbeiter des Jobcenters dokumentiert. Hiervon wird insbesondere abgewichen bei Einkommensnachweisen, deren centgenaue Berücksichtigung zur Berechnung Ihres monatlichen Leistungsanspruchs unerlässlich ist, sowie bei Vermögenswerten, die für die Entscheidung über die Leistungsberechtigung maßgeblich sind. Die Vaterschaft eines Kindes in der Bedarfsgemeinschaft kann durch Vorlage der Geburtsurkunde oder die Vorlage der Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung erfolgen. Keinesfalls benötigt werden vom Jobcenter Vaterschaftsgutachten. Dem Jobcenter oder gegenüber dem Jobcenter von Ihnen erteilte Schweigepflichts-entbindungen (z.B. wegen der Geltendmachung krankheitsbedingter Bedarfe) sind für die Zukunft widerrufbar. Bei als Beleg für die Angaben in diesem Antrag eingereichten Kontoauszügen von Girokonten ist nur die Schwärzung bestimmter Passagen bei Zahlungsausgängen zulässig, die im Folgenden genau beschrieben werden. Geldeingänge hingegen muss das Jobcenter daraufhin prüfen, ob diese als Einkommen (§ 11 Sozialgesetzbuch, Zweites Buch, SGB II) den Leistungsanspruch mindern. Bei ihnen dürfen deshalb keine Schwärzungen vorgenommen werden. Die Schwärzungsmöglichkeit bei Ausgabebuchungen bezieht sich nicht auf das Buchungs- und Wertstellungsdatum oder den Betrag, sondern ausschließlich auf Passagen des Empfängers oder des Buchungstextes, die Rückschlüsse auf besondere Arten nicht leistungsrelevanter personenbezogener Daten enthalten. Hierbei handelt es sich um Angaben über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und philosophische Überzeugungen,

Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Bei einer eventuellen Schwärzung müssen Texte wie „Mitgliedsbeitrag“, „Zuwendung“ oder „Spende“ als grundsätzlicher Geschäftsvorgang erhalten bleiben. Reichen Sie im Rahmen der Antragstellung ungeschwärzte Kontoauszüge ein, sind Sie mit der Speicherung der entsprechenden Auszüge in der eingereichten Form einverstanden. Besteht dieses Einverständnis von Ihrer Seite nicht, so machen Sie den zuständigen Mitarbeiter bitte bei der Abgabe dieses Antrags darauf aufmerksam, so dass die entsprechenden Schwärzungen vor der Speicherung nach den o.g. Maßgaben noch vorgenommen werden können. Bei anderen Unterlagen ist ebenfalls die Schwärzung von persönlichen Daten dann möglich, wenn sie personenbezogene Daten betrifft, deren Erfassung im Rahmen der Bewilligung und Berechnung der beantragten Leistungen nicht notwendig ist.

Hinweis zu Mitteilungspflichten

Die Beachtung aller Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten liegt zuallererst in Ihrem eigenen Interesse. Zu Unrecht erhaltene Leistungen werden vom Jobcenter zurückgefordert. Werden durch fehlende, falsche, unvollständige oder verspätete Angaben zu Unrecht Leistungen gezahlt, kann zusätzlich gegen die Betroffenen ein Bußgeld- oder Strafverfahren eingeleitet werden. Leistungsmissbrauch wird hierbei im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit modernen Methoden der elektronischen Datenverarbeitung in Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Sozialleistungsträgern bekämpft. Im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflichten müssen Sie für die Dauer des Leistungsbezugs alle Angaben machen, die für die Leistungsbewilligung erheblich sind. Während des Leistungsbezugs sind Sie weiter verpflichtet, sich auf Vorladung im Jobcenter persönlich zu melden oder ggf. zu einer ärztlichen Untersuchung zu erscheinen. Diese Pflicht trifft nicht nur den/die Antragsteller/in, sondern alle, für die Leistungen bewilligt werden. Sie haben in der Zeit des Leistungsbezugs die Pflicht zur unaufgeforderten Mitteilung aller Änderungen bezüglich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse und Belastungen. Auch diese Pflicht trifft alle volljährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und nicht nur den/die Antragsteller/in. Mitteilungspflichtige Änderungen sind beispielsweise die Aufnahme einer Arbeit (auch Minijob oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Aufwandsentschädigung), einer Ausbildung oder eines Studiums, Verdiensterhöhungen bei einer bestehenden Beschäftigung, einmalige Einnahmen wie Steuererstattungen, Lottogewinne, Erbschaften, Zahlungen von Forderungen durch Schuldner, Erhalt von Darlehen, Eigenheimzulage oder von Arbeitgebern gewährte Sachzuwendungen. Weiter betrifft die Mitteilungspflicht auch Einnahmen aus Vermögen (z.B. Zinsen, Dividenden, Ausschüttungen), die Bewilligung oder Erhöhung anderer Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Renten, Krankengeld, Elterngeld, BAFöG, Berufsausbildungsbeihilfe, Mutterschaftsgeld, Kindergeld), auch ausländische Sozialleistungen (z.B. bei Migranten Renten im Herkunftsland), Zuwendungen von Privatpersonen (z.B. Geldgeschenke oder Unterhaltszahlungen) oder Gelderhalt im Internet (z.B. PayPal, Bitcoins). Sie müssen Einnahmen auch dann unaufgefordert und unverzüglich melden, wenn Sie davon ausgehen, dass sie nicht auf Ihre Leistungen angerechnet werden. Denn es ist Aufgabe des Jobcenters, die Anrechenbarkeit abschließend zu beurteilen und er kann dieser Aufgabe nur nachkommen, wenn Sie lückenlos alle Einnahmen mitteilen. Mitzuteilen sind weiter Änderungen beim Vermögen oder Belastungen, etwa der Miete, von Betriebs- oder Heizkosten sowie insbesondere jede Jahresverbrauchsabrechnung oder Abschlagsänderung von Vermietern und Energieversorgern, auch wenn diese mit einem Guthaben abschließen. Mitzuteilen ist die (auch vorübergehende) Aufnahme von Personen in die eigene Wohnung, jede Heirat, Begründung einer eheähnlichen Gemeinschaft oder Lebenspartnerschaft, jede Trennung oder Scheidung, Umzug, Inhaftierung (auch Untersuchungshaft) eines Haushaltsmitglieds sowie Krankenhausaufenthalte und Kuren von voraussichtlich mehr als sechs Monaten Dauer, sowie die Aufnahmen von Haushaltsmitgliedern in eine andere stationäre Einrichtung (z.B. Kinder-/Jugendheim). Bei Nicht EU-Bürgern zusätzlich mitteilungspflichtig sind Änderungen, Verlängerungen oder der Entzug von ausländerrechtlichen Titeln.

Bitte beachten Sie auch die weiteren datenschutzrechtlichen Hinweise, die Sie auf der Rückseite der Liste mit den vorzulegenden Unterlagen finden.